

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 228 vom 31. März 2014**

BE Verwaltungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2014\\_228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2014_228)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 228 du 31 mars 2014

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 228 del 31 marzo 2014

## **Regeste**

Verlängerung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 4. August 2014 - KZM 14 1054) | Zwangsmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Der schriftlich begründete Entscheid des ZMG vom

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

### **E. 1.3**

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). 2. 2.1 Im Rahmen eines Haftverlängerungsverfahrens sind erneut alle Haft- voraussetzungen zu überprüfen, da die erste Haftgenehmigung nicht in dem Sinn in materielle Rechtskraft erwächst, als einzelne Aspekte nicht mehr Verfahrensgegenstand bildeten und unabänderlich entschieden wären. Bei der Beurteilung der Haftverlängerung ist daher – selbst wenn die ausländische Person den ursprünglichen Haftgenehmigungsentscheid nicht angefochten hat – auch zu prüfen, ob der Haftgrund nach wie vor besteht bzw. tatsächlich gegeben ist; es kann dabei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.08.2014, Nr. 100.2014.228U, Seite 5 indessen auf die Begründung im Haftgenehmigungsentscheid Bezug genommen werden (BGE 122 I 275 E. 3b; Thomas Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 10.33; VGE 2014/55 vom 21.3.2014, E. 2.1). 2.2 Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen bzw. sie in dieser belassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 des Bundesgesetzes vom 16.

Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es dürfen keine Haftbeendigungsgründe vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG). 3. Das BFM hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Mai 2014 aus der Schweiz weggewiesen (unpag. Haftakten KZM 14 712, Ziff. 3). Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht am 30. Mai 2014 abgewiesen. Ein Wegweisungsentscheid im Sinn von Art. 76 Abs. 1 AuG liegt somit vor, dessen Vollzug mit der Ausschaffungshaft sichergestellt werden kann.

#### **E. 4**

Das ZMG ist zum Schluss gekommen, dass der Haftgrund der (tatsächlichen) Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AuG weiterhin besteht. Eine solche Untertauchensgefahr liegt vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 4

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.08.2014, Nr. 100.2014.228U, Seite 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nicht nachkommt (Ziff. 3) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Ob eine derartige Untertauchensgefahr vorliegt, muss aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Neben den bereits erwähnten Fällen der Mitwirkungspflichtverletzung ist sie auch dann zu bejahen, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, durch unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht bereit ist, in ihre Heimat zurückzukehren (BGE 130 II 56 E. 3.1; BVR 2009 S. 531 E. 3.3). Für eine Untertauchensgefahr spricht sodann, wenn die betroffene Person straffällig geworden ist, keinen festen Aufenthaltsort hat oder mittellos ist (BGer 2C\_23/2012 vom 18.1.2012, E. 2.3, 2C\_22/2011 vom 14.1.2011, E. 2; VGE 2014/51 vom 11.3.2014, E. 5.1). – Das ZMG hat bereits eingehend dargelegt, dass der Beschwerdeführer nicht bereit ist, nach Nigeria auszureisen (angefochtener Entscheid, S. 3), was dieser auch in seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht bekräftigt. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer gegebenenfalls bereit wäre, freiwillig nach Griechenland auszureisen, ist er doch hierzu nicht berechtigt (vgl. hinten E. 6.2). Sodann ist der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der Schweiz strafrechtlich verurteilt worden (vorne Bst. A), was nach dem Gesagten ebenfalls für eine Untertauchensgefahr spricht. Anders als in der Beschwerde vom 18. August 2014 ausgeführt, hat er anlässlich der Haftüberprüfungen sodann widersprüchliche Angaben zu seiner Herkunft gemacht (vgl. Protokoll der Haftverhandlung vom 4.8.2014, unpag. Haftakten KZM 14 1054 [nachfolgend: Protokoll], S. 2; Protokoll der Haftverhandlung vom 9.5.2014, unpag. Haftakten KZM 14 712, S. 2). Das ZMG hat eine Untertauchensgefahr deshalb zu Recht (erneut) bejaht.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG darf die Ausschaffungshaft die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese Dauer kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde höchstens um zwölf Monate verlängert werden, unter anderem wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (Art. 79 Abs. 2 Bst. a AuG). Dabei ist die maximale Haftdauer auch bei wiederholter Inhaftierung zu beachten (Andreas Zünd, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Art. 79 AuG N. 4; VGE 2014/51 vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.08.2014, Nr. 100.2014.228U, Seite 7 11.3.2014, E. 6.1). – Das ZMG hat die Verlängerung der Ausschaffungshaft bis am

## **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das ZMG die Voraussetzungen für die Haftverlängerung zu Recht bejaht hat. Die Beschwerde erweist sich somit im Hauptbegehren als unbegründet und ist abzuweisen. Auch besteht kein Grund, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb das Eventualbegehren ebenfalls abzuweisen ist. Da die Haft des Beschwerdeführers nicht ungerechtfertigt ist, erübrigen sich sodann Weiterungen zu Entschädigungsfragen. Die Beschwerde ist auch insoweit abzuweisen. Mit Blick auf diesen Verfahrensausgang konnte auf das Einholen einer Stellungnahme des MIDI und des ZMG verzichtet werden.

## **E. 8.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Der dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. August 2014 auf Gesuch hin beigeordnete amtliche Anwalt hat indes ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt (Beschwerde vom 18.8.2014, N. 24 ff.). Mit Blick auf die gewährte amtliche Verbeiständung rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführer in Gutheissung seines Gesuchs auch von der Kostenpflicht zu befreien (Art. 111 Abs. 1 VRPG).

## **E. 8.2**

Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend der Kostennote des amtlichen Anwalts, welche mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu keinen Bemerkungen Anlass gibt (vgl. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]), auf Fr. 2'312.50 zuzüglich Fr. 74.20 Auslagen und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.08.2014, Nr. 100.2014.228U, Seite 12 Fr. 190.90 MWSt (8 % von Fr. 2'386.70), insgesamt ausmachend Fr. 2'577.60, festzusetzen (vgl. Art. 42a Abs. 3 KAG). Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 9,25 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr.

1'850.-- (9,25 x Fr. 200.--) zuzüglich Fr. 74.20 Auslagen und Fr. 153.90 MWSt (8 % von Fr. 1'924.20), insgesamt ausmachend Fr. 2'078.10, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.